

Stadt Ratzeburg

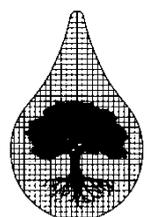
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Stellungnahme Artenschutz



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Stellungnahme Artenschutz

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24111 Kiel



Bearbeiter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 11.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass.....	3
2	Lage.....	3
3	Vorhaben	4
4	Relevanzprüfung.....	12
	Anlage ergänzende Untersuchung Fledermäuse.....	15

1 Anlass

Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs. Hierbei soll im Speziellen das bestehende Hauptgebäude durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für das Vorhaben die Vorgaben des Artenschutzes, auf die hier verwiesen wird. Zusammenfassend ist zu überprüfen ob folgende Verbote ausgelöst werden können:

- Das Töten von geschützten Tieren ist verboten
- Das Stören von geschützten Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ist verboten
- Das Zerstören von Lebensstätten der Arten ist verboten

2 Lage

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Lüneburger Dammes und östlich der Dr. Alfred-Block-Allee und der Möllner Straße direkt am Küchensee in Ratzeburg gelegen. Es umfasst im Wesentlichen die Flächen des Ratzeburger Ruderclubs e.V. und wird gebildet durch die Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 2 auf der Gemarkung St. Georgsberg. Abb. 1 zeigt die Lage des Vorhabens.

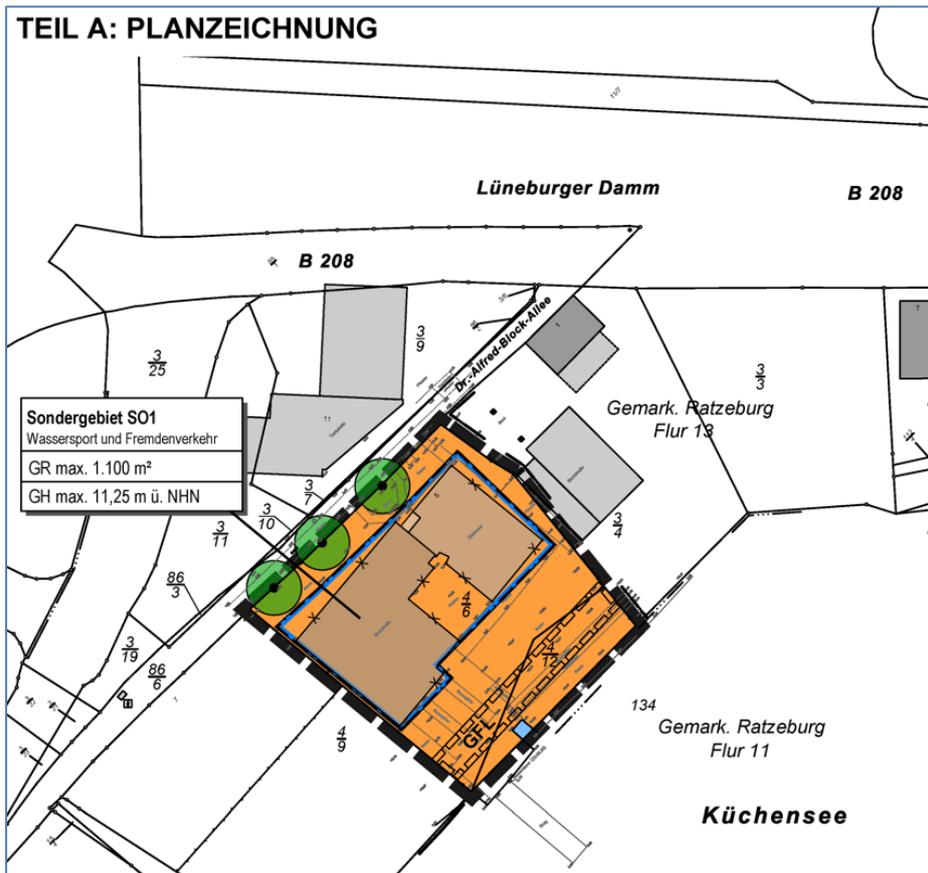


Abb. 2: Zeichnung zum B-Plan Nr. 3.33

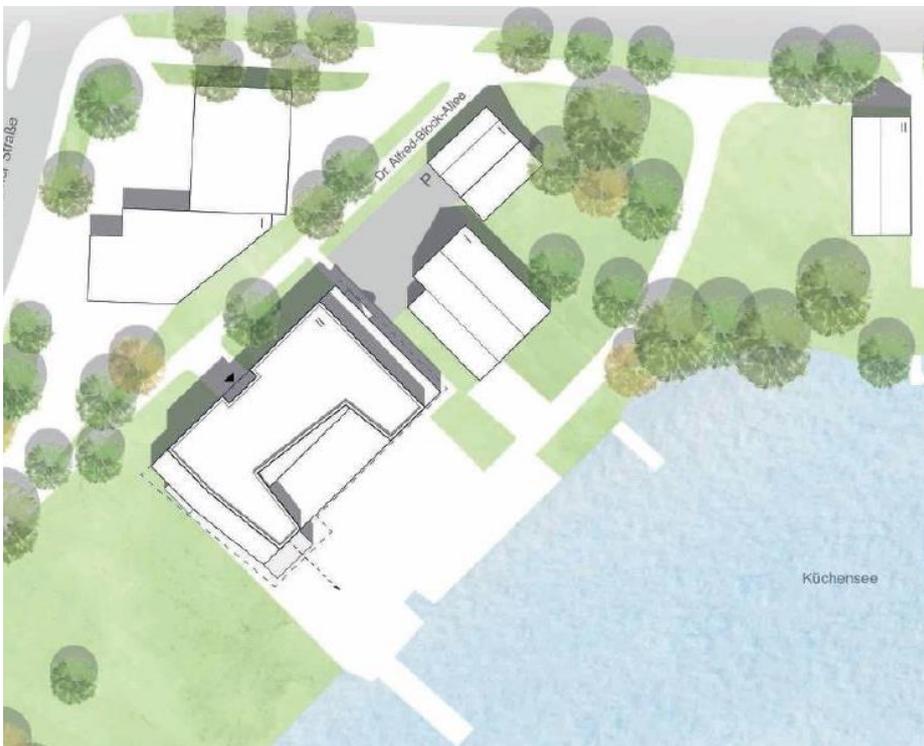


Abb. 3: Städtebauliches Konzept

2. Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Die Biotopsituation ist in Abb. 4 dargestellt.

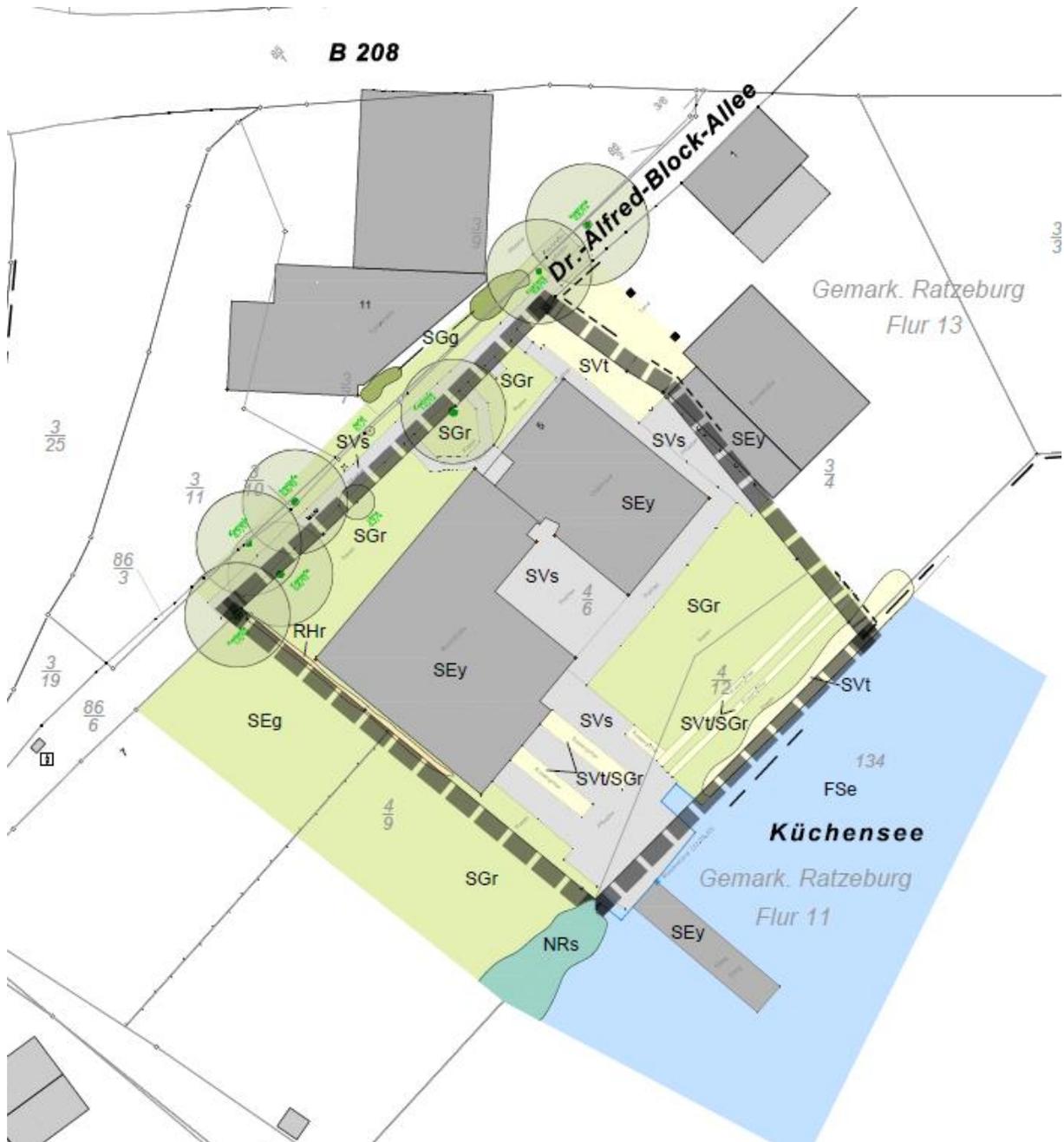


Abb. 4: Biotoptypen mit Baumbestand (PROKOM GmbH)

Der Vorhabensbereich wurde im August 2021 zur Überprüfung der Lebensraumstrukturen aufgesucht und bezüglich geschützter Arten und Lebensstätten untersucht. Folgende Biotopsituation ist hier festzustellen:



Alleebäume mit Baumhöhlen und Rasenfläche vor dem Ruderclubgebäude



Wasserseitig bilden die Gebäudeteile eine Hofsituation. Die Dachflächen bilden meist einen Überstand, umlaufende Kanten sind weitgehend abgedichtet, keine Zugänglichkeit für z.B. Fledermäuse. Das Außengelände ist durch befestigte Flächen und Rasen dominiert.



Dachüberstand



Mehlschwalbe unter dem Dachüberstand



Weitere Mehlschwalbennester, sowohl genutzte als auch frühere (und abgefallene) Nester



Neststandorte Mehlschwalbe, Innenhof ein aktives, 3 abgefallene Nester, Nordseite 5 aktive, 2 abgefallene Nester



Das Seeufer ist südlichen an den Geltungsbereich angrenzend durch Röhricht und Hochstaudensaum naturnahe ausgebildet, es finden sich Wasserschwaden, Schilf, Schmalbl. Rohrkolben, Sumpfziest, Zott. Weidenröschen und Wolfstrapp



Wasser ist hier klar und es ist eine Unterwasservegetation aus Wasserpest, Tausendblatt, Laichkraut und Teichrose ausgebildet



Steganlagen und befestigtes Ufer setzen sich bis nach Norden fort, der nördlich liegende Röhrichtbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches



Uferbefestigung mit dichtem Muschelbesatz aus Dreikantmuschel und Flussbarsch

Das Gelände des Ruderclubs ist durch Gebäude und sportliche Nutzung dominiert.

Das Gebäude weist keine Möglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse für Lebensstätten im Gebäude auf. Dauerhafte Öffnungen wurden nicht festgestellt. Unter den Dachunterständen wurden Mehlschwalbennester gefunden, die hier sowohl aktuell genutzt als auch aus früherer Zeit erkennbar sind. Bei aktuell sechs genutzten Nestern ist von einer kleinen Kolonie auszugehen.

Die Außenanlagen als Rasenflächen sind für die Tierwelt nicht relevant. In den Randbereichen sind Gehölze vorhanden, die für Siedlungsarten Brutmöglichkeiten bieten.

Die Allee weist auch Höhlen in Stämmen auf, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Quartiere geeignet sind.

Die Wasser- und Röhrichtflächen sind zwar durch Sportbetrieb gestört, weisen aber eine gute Zonierung mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen auf, auch wenn die Ufer hier selbst an der Wasserlinie verbaut sind. Die nicht heimische Dreikantmuschel kommt in großer Zahl vor, heimische Großmuscheln, Libellen und weitere Insekten, Fische und angrenzend Ringelnatter und Röhrichtbrutvögel sind hier ebenfalls zu finden. Die Flächen haben zudem eine Nahrungsfunktion für Vögel, Amphibien, Libellen und Fledermäuse.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Vögel und Fledermäuse sind Arten mit europäischem Schutzstatus, Arten mit nationalem Schutzstatus oder ohne Schutzstatus sind Libellen Ringelnatter, Großmuscheln, Wasserfrosch und Teichrose. Für Laufkäfer fehlen randliche Versteckmöglichkeiten, für die Weinbergschnecke die schattigen Flächen. Da keine Staudenfluren, Blühflächen o.ä. vorkommen, sind besondere Vorkommen von Heuschrecken oder Schmetterlingen nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Für die Allee und Bäume besteht keine Betroffenheit, ebenso für randliche Gehölze und den Wasserbereich. Baumaßnahmen werden nur am Gebäude ausgelöst.

Brutvögel: Im Gehölz insgesamt ist mit störungstoleranten Gehölzbrutvögeln der Gartenanlagen zu rechnen. In den Gehölzen sind Teilreviere von Gehölzfreibrütern und Teilreviere von Arten mit größeren Revieren, wie Ringeltauben zu erwarten. In der Allee mit Höhle sind Höhlenbrüter wie Kleinmeisen möglich.

Das Gebäude weist eine Kolonie mit Mehlschwalbe (RL D 3 gefährdet, SH * nicht gefährdet) auf. Nischenbrüter, wie die Bachstelze, Amsel, Rotkehlchen wurden nicht festgestellt, sind aber zu anderen Zeiten möglich.

Konfliktpotenzial: Keine Betroffenheit von Gehölzbrutvögeln, Konflikt für Gebäudebrutvögel.

Fledermäuse: Die Allee mit Höhlen bleibt erhalten, ebenso mögliche Flugrouten und Nahrungsflächen. Am Gebäude sind keine Quartierpotenziale festzustellen.

Konfliktpotenzial: Allee bleibt erhalten, Gebäude ohne Konfliktpotenzial

Amphibien und Reptilien: Der Vorhabensbereich ist nicht für gefährdete oder europäisch geschützte Arten geeignet. Auch Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch im Landlebensraum werden hier nicht angenommen, da keine Versteckmöglichkeiten oder ungestörte Bereiche vorkommen. Der Bereich des Wassers mit Potenzial für Teichfrosch ist nicht betroffen.

Konfliktpotenzial: nein

Haselmaus: Aufgrund der Artenzusammensetzung von Gehölzen und geringen Vernetzung zu geeigneten Gehölzen ist mit Haselmäusen nicht zu rechnen.

Weitere Kleinsäuger: Es werden aufgrund der prägenden Sportnutzung nur ungefährdete störungstolerante Arten ggf. in randlichen Gehölzen angenommen. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Konfliktpotenzial Kleinsäuger: nein

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten werden auch Laufkäfer, Weinbergschnecken, Hornisse, Wildbienen oder Tagfalter nicht angenommen. Großmuscheln und Teichrose sind im Gewässer geschützt, hier besteht aber keine Betroffenheit. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitateignung festzustellen.

Konfliktpotenzial: nein

3. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote und Eingriffsregelung

Tötung von geschützten Arten: Durch den Gebäudeabriss sind gemäß der Begehung geschützte Arten (Mehlschwalbe) betroffen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Der Abriss kann zu Verbotstatbeständen bei Brutvögeln führen.

Vermeidungsmaßnahme Artenschutz Mehlschwalbe

In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation erfolgt (s.u.).

Störung von Tieren: Durch den Neubau oder Aktivitäten auf dem Gelände sind Lärm und optische Störungen zu erwarten. Für die Mehlschwalbe oder Arten in umgebenden Gehölzen oder dem Nachbargebäude wird eine Störung keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen, da störungsempfindliche Arten im Siedlungsbereich nicht zu erwarten sind. Brutvögel in angrenzenden Röhrichtern oder am Seeufer sind an die Sportnutzung hier gewöhnt, so dass auch hier eine erhebliche weitere Störung nicht erfolgt.

Zerstörung von Lebensstätten: Es werden Nester von Mehlschwalben im Umfang von mindestens 6 genutzten Nestern bei insgesamt 11 Standorten in den letzten Jahren entfernt. Es wird daher als vorgezogener Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe:

Es werden Kunstnester für Mehlschwalben erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude 6 genutzte Nester vor. Je Nest werden 2 Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorgezogener Ausgleich erforderlich wird, können Nester z.B. am benachbarten Kanuclubgebäude angebracht werden.



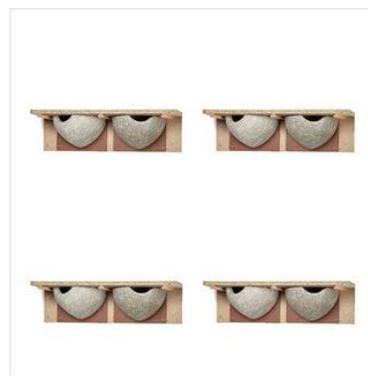
Geeignete Dachunterstände zur Anbringung von Mehlschwalbennestern

Am neuen Gebäude können ergänzend Nester angebracht werden, jedoch ist dies erst nach Abriss möglich und daher nicht für den erforderlichen Ausgleich geeignet, jedoch aus Naturschutzgründen wünschenswert.

Beispiel für Mehlschwalbennester: erforderlich 12 Stück



Mehlschwalbendoppelnest



Set Mehlschwalbenkolonie

Die Nester müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit auf Dauer gewährleisten zu können.

Weitere Gebäudebrutvögel: Für ein Potenzial weniger weiterer Gebäudebrüter ist die Bauzeitenregelung ebenfalls einzuhalten. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich, da keine Nester festgestellt wurden und daher nur ggf. kleinere Revieranteile betroffen sein können.

Fazit

Mit Umsetzung der Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Anlage 1: Begehung zur ergänzenden Überprüfung Fledermausquartiere

Gemäß Hinweis der UNB Kreis Hzgt. Lauenburg wurde am 13.1.2022 eine weitergehende Untersuchung aller geeigneter Gebäudestrukturen des Ruderclubs durchgeführt (Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke). Zusammen mit einem Mitarbeiter des Ruderclubs wurden die Dachböden und der Bereich des Daches außen begangen und auf Spuren (Tiere, Kotansammlungen, Nahrungsreste wie Schmettrlingsflügel etc.) untersucht.

Das Dach ist insgesamt in einem guten und dichten Zustand (s. Fotos 1 und 2), wenn auch ungedämmt. Insofern ist eine Öffnung nach außen nicht erkennbar und innen wurden an keiner Stelle Spuren von Fledermäusen oder Fledermäuse gefunden. Festgestellt wurde ein Tagpfauenauge, das vermutlich im Herbst über Fenster in das Gebäude gelangt ist.

Die Bewertung in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dass hier keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, ist damit bestätigt. Es ist nicht zu erwarten, dass dieses sich bis zum Sommer ändert, sollte dann aber vor Baumaßnahmen am Gebäude erneut überprüft werden.



Die Dacheindeckung ist unbeschädigt und auch Gauben und Fenster weisen keine erkennbaren Zugänge für Fledermäuse auf.

Eine Holzverschalung unter dem Dachüberstand ist abgedichtet.



Dach und auch Dachfenster abgedichtet, Lüftungssteine ebenfalls nicht zugänglich (s.o.).



Dachabdeckung von innen, dicht und Lüftungssteine nicht für Fledermäuse passierbar.



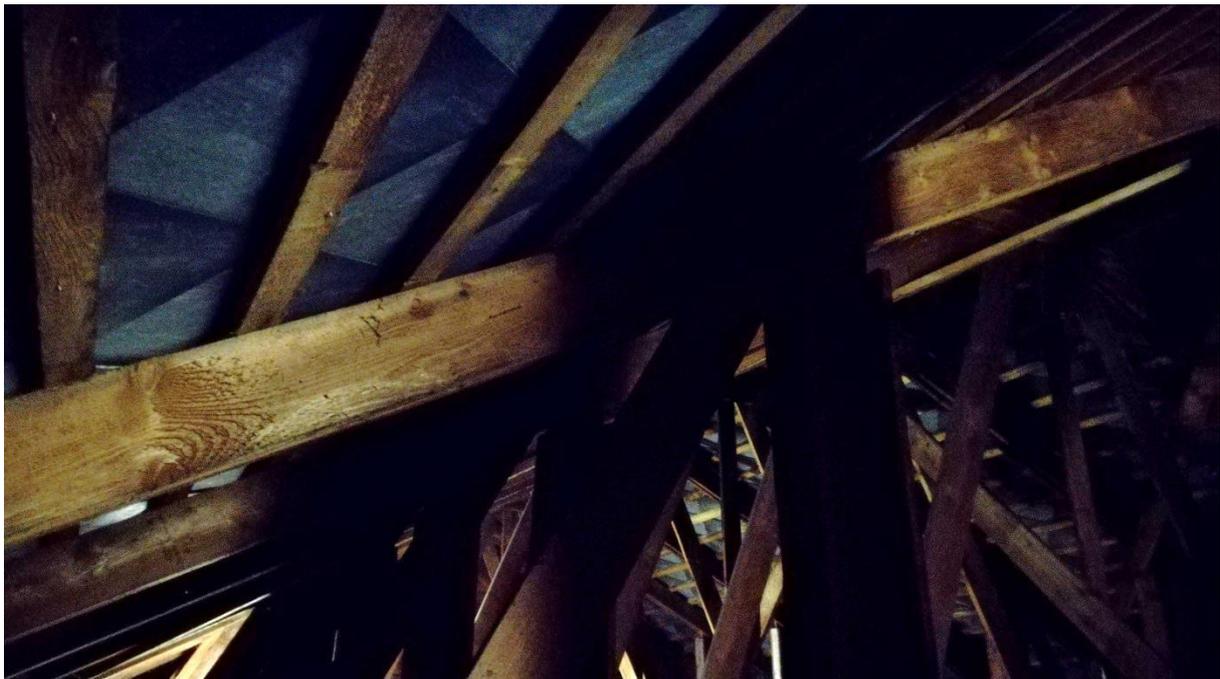
Zum Teil sind Innenräume genutzt und von außen unzugänglich.



Auf den Dachböden wurden keine Spuren i.S. von Kot auf Flächen oder Fraßresten gefunden. Die Böden sind trocken und daher für Winterquartiere nicht geeignet. Für Sommerquartiere sind sie nicht erkennbar zugänglich.



Ein Pfeifenschnitzfliegen wird durch ein zweifelhafte offenes Fenster in den Dachboden gekommen sein.



Holzständerwerk wurde detailliert untersucht, es sind aber keine Fledermausspuren und auch keine Einflugmöglichkeiten zu erkennen.



Holzständerwerk.

Dachabdeckung und

Kiel, den 20.1.2022